

Antrag zur Einrichtung einer Schiedskommission

Der Ratschlag beschließt folgende Verfahrensregel bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Attac – Konsens:

I.

Zur Klärung von möglichen Verstößen gegen den Attac-Konsens wird eine Schiedskommission eingerichtet. Sie besteht aus 5 Mitgliedern. Ihre Mitglieder werden vom Ratschlag im Rahmen der jährlichen Wahlen gewählt. Dem Gremium gehören jeweils mindesten zwei Frauen und Männer an. Um die eigenständige Willensbildung zu unterstützen, können der Schiedskommission keine KoKreis-Mitglieder angehören.

II.

Die Anlaufstelle für Verstöße gegen den Attac-Konsens ist der KoKreis. Der KoKreis ist verpflichtet, unverzüglich den Hinweisen nachzugehen, Informationen einzuholen sowie die Schiedskommission zu informieren. Dabei ist insbesondere der Sachverhalt zu klären und sind die Betroffenen mit einer der Sachlage angemessenen Frist zur Stellungnahme aufzufordern. Nach Klärung der Sachverhalte und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. nach Fristablauf entscheidet der KoKreis mit einfacher Mehrheit über den Sachverhalt.

Hält der KoKreis Maßnahmen für notwendig, sind die Betroffenen sowie die Schiedskommission über das Untersuchungsergebnis und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und ist vor Umsetzung eine angemessene Reaktionsfrist einzuräumen, um eine eigenständige Anpassung (z.B. Überarbeitung von Texten, Veränderung von Webseiten) zu ermöglichen. In dringenden Fällen (z.B. drohende negative öffentliche Resonanz) können Maßnahmen auch unmittelbar ergriffen werden.

Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach der Erstinformation zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung. Der Prozessablauf ist zu dokumentieren und den Betroffenen und der Schiedskommission zur Verfügung zu stellen. Alle Maßnahmen des KoKreises sind vorläufig.

III.

Ist die Einzelperson oder eine Gruppe (im Folgenden allgemein „die Betroffenen“) mit den vom KoKreis getroffenen Maßnahmen nicht einverstanden oder bleibt der KoKreis untätig, kann bei der Schiedskommission Beschwerde eingelegt werden. Die Anrufung der Schiedskommission kann auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen der Listenmoderation, bzw. der AG Mailinglisten des Rates erfolgen, soweit dies inhaltliche Punkte von Email-Beiträgen betrifft und nicht Verstöße gegen Verhaltensregeln.

Die Schiedskommission hat Beschwerden nachzugehen, die Antragsteller, die Betroffenen und den KoKreis anzuhören und kann weitere eigene Untersuchungen vornehmen. Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung. Die Schiedskommission hat ebenfalls ihre Aktivitäten zu dokumentieren.

IV.

Kommt die Schiedskommission zu Bewertungen und Maßnahmen, die von denen des KoKreises abweichen oder hält sie Maßnahmen nicht für angemessen, so hat sie dies dem KoKreis unter Vorlage von Alternativen mitzuteilen. KoKreis und Schiedskommission haben den Versuch einer Einigung zu unternehmen. Kann keine Einigung herbeigeführt werden, so haben beide ihre Position beim nächsten Ratschlag begründet vorzutragen und zur Abstimmung zu stellen.

Unabhängig von den Entscheidungen von KoKreis und Schiedskommission können die Betroffenen und die Antragsteller auf dem nächsten Ratschlag eigene Anträge dazu stellen. Mit Beschlüssen des Ratschlages werden die vorläufigen Maßnahmen des KoKreises aufgehoben.

Antragsteller*innen: Achim Heier, Julia G., Harald Porten, Wolf Raul, Hardy Krampertz